

Nichtamtliche Lesefassung

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information.
Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten
Ausfertigungen der Satzungen.**

Haushaltssatzung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.780.605,00 €
---	-----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.778.406,00 €
---	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Es ist eine Kreditaufnahme im Rahmen des Thüringer Kommunalen Investitionsprogramms für die Jahre 2026 bis 2029 in Höhe von 380.545 € (Jahresscheibe für 2026) vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.603.150,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 1.450.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 6

Der Gesamtbetrag der von den zu erfüllenden Gemeinden Körner und Marolterode zu leistende Verwaltungsaufwand wird auf 261.234 € festgesetzt.

§ 7

Zuweisungen an die Ortschaften für Kulturpflege werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Schlotheim	15.000,00 €
Ortschaft Bothenheilingen	20.100,00 €
Ortschaft Issersheilingen	700,00 €
Ortschaft Kleinwelsbach	700,00 €
Ortschaft Neunheilingen	2.200,00 €
Ortschaft Obermehler	14.500,00 €
Ortschaft Hohenbergen	700,00 €
Ortschaft Mehrstedt	1.000,00 €

§ 8

(Inkrafttreten ...)

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in einer separaten Hebesatz-Satzung festgehalten. Die Werte der Hebesätze lauten darin wie folgt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 540 v.H.
2. Gewerbesteuer 406 v.H.